

Satzung des Polzeisportvereins Trier 1926 e.V. In der Neufassung vom 14.12.1977

*ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.04.1989
ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.03.2008
ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.03.2009
ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 19.03.2015*

§ 1 - Name und Sitz

1. Der im Jahre 1926 in Trier gegründete, am 01. Mai 1951 wiedergegründete Sportverein führt den Namen Polzeisportverein Trier 1926 e.V. (Abkürzung PSV). Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der Landes- und Spitzenverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, sowie des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).
2. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Trier. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Trier eingetragen.

§ 2 - Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt sein.
4. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3 - Eintritt

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen bedarf dieses der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist dieser nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Jedes Mitglied erhält nach seiner Aufnahme einen auf seinen Namen lautenden Mitgliedsausweis; dieser bleibt Eigentum des Vereins.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Abgabe des Aufnahmeantrags, sofern die Aufnahme nicht nach Abs. 3 vom Vorstand abgelehnt wird. Der Beitrag ist vom 1. des Antragsmonats an zu entrichten.
6. Mit dem Beitritt erkennt das Mitglied Satzung sowie Beschlüsse der Vereinsorgane als bindend an.

§ 4 - Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) aktiven Mitgliedern, und zwar Erwachsenen und Jugendlichen,
 - b) fördernden Mitgliedern,
 - c) korporativen Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern.
2. Zu den jugendlichen Mitgliedern rechnen Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
3. Zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung unter Zustimmung von Zweidritteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder ernannt. Die Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzenden und Ehrenpräsidenten haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 a) - Korporative Mitgliedschaft

1. Der Verein kann als korporative Mitglieder Personengruppen (Freizeitgruppen, Thekengemeinschaften u.ä.) durch Beschluss des Vorstandes aufnehmen.
2. Korporative Mitglieder haben nicht die satzungsmäßigen Rechte der Mitglieder des Vereins.

3. Die korporative Gruppe bestimmt ihren Namen und ihre Rechtsverhältnisse selbst. Die zusätzliche Führung des Namens des Vereins als Bestandteil des Namens der korporativen Gruppe (z. B. Läufergruppe X im Polzeisportverein Trier) kann nur mit schriftlicher Erlaubnis des Vorstandes erfolgen. Diese ist jederzeit widerruflich.
4. Die korporative Gruppe regelt ihren Sportbetrieb selbst. Dabei sind die Interessen des Vereins zu berücksichtigen.
5. An den Verein ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Er beträgt mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Beiträge.
6. Die korporativen Mitglieder werden durch den Verein wie Vereinsmitglieder versichert.
7. Die korporative Gruppe hat dem Verein einen verantwortlichen Leiter zu benennen, der regelmäßig die Stärkemeldung und Abrechnungen der Gruppe mit dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister des Vereins zu erledigen hat und Ansprechpartner des Vereins in allen übrigen Angelegenheiten ist.

§ 5 - Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Vereinsausweises schriftlich an den Geschäftsführer des Vereins zu richten.
Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand genehmigen.
3. Der Ausschluss wird vom Vorstand beantragt. Der Antrag ist an den Schiedsausschuss zu richten. Vor der Antragstellung soll der Betroffene vom Vorstand angehört werden.
4. Der Schiedsausschuss entscheidet nach den Vorschriften der Schiedsordnung (§ 18).
5. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen und grobe Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
 - c) schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder grobes unsportliches Verhalten,
 - d) unehrenhafte Handlungen, ungeachtet einer dienstordnungsrechtlichen oder strafrechtlichen Verfolgung.

§ 6 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern, die Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen und die Schiedsordnung sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Beiträge pünktliche zu entrichten.
2. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge (§ 4, Ziffer. 3).

§ 7 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Ihnen stehen insbesondere die Anlagen und Geräte des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport betreiben.
2. Die aktiven und fördernden Mitglieder haben mit der Einschränkung gem. Ziffer. 3 das aktive und passive Wahlrecht bei allen Hauptversammlungen und in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen, denen sie angehören.
3. Die jugendlichen Mitglieder haben ausschließlich aktives Wahlrecht. Sie dürfen wählen nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Bei der Wahl des Jugendleiters haben Jugendliche vom 14. Lebensjahr ab das volle Stimmrecht.
4. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder (§ 4, Ziffer. 3).

§ 8 - Ehrungen

Ehrungen von verdienten Mitgliedern und anderen natürlichen Personen außerhalb des in § 4, Ziffer. 3, vorgesehenen Rahmens werden nach Maßgabe der Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen vorgenommen (§ 18).

§ 9 - Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung nach Anhören des geschäftsführenden Vorstandes im Voraus festgesetzt. Über Aufnahmegebühren und Beiträge für die Abteilungen beschließt deren Mitgliederversammlung. Sie sind Bestandteil des Vereinsbeitrages. Im Bedarfsfall kann die Hauptversammlung des Vereins die Erhebung eines Sonderbeitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
2. Der geschäftsführende Vorstand kann einem Mitglied bei finanziellen Unvermögen auf Antrag nach Anhören des zuständigen Abteilungsleiters den Mitgliedsbeitrag ab Antragsmonat ganz oder teilweise erlassen. Der Antrag ist für jedes Geschäftsjahr zu erneuern.

3. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrages für korporative Mitglieder gemäß § 4 a), Ziffer. 5.

§ 10 - Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Schiedsausschuss

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Diese wird innerhalb der ersten drei Monate des Jahres einberufen.
3. Die Einberufung der Mitglieder erfolgt seitens des Vorstandes durch Veröffentlichung in den Trierer Tageszeitungen, in bestehenden Vereinsmitteilungen und an den Vereinsaushängetafeln. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Tätigkeitsbereich des Vorstandes durch den 1. Vorsitzenden,
 - b) Kassenbericht des Schatzmeisters,
 - c) Bericht der Kassenprüfer,
 - d) Wahl eines Versammlungsleiters,
 - e) Wahl eines Wahlausschlusses (3 Stimmzähler, falls Vorstandswahl stattfindet)
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl eines Vorstandes (jeweils alle 2 Jahre),
 - h) Wahl des Schiedsausschusses (jeweils alle 2 Jahre),
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - j) Verschiedenes.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Über Anträge, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine

Woche vor der Versammlung schriftlich beim Geschäftsführer des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist unzulässig.

8. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

9. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer als Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstands

- a) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes,
- b) wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragt oder
- c) wenn mindestens 3 Abteilungsleiter dies mit schriftlicher Begründung verlangen

2. Die Vorschriften des § 11 finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Einladungsfrist aus dringendem Grunde bis auf 3 Tage abgekürzt werden kann.

§ 13 - Vorstand

1.

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden des Vereinsjugendvorstandes. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung besonderer Aufgaben Beauftragte und Ausschüsse (§14) einsetzen.
- b) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, dem Sportwart, drei Beisitzern und den Abteilungsleitern.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter (2. Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig, bei Haushalts- und Kassengeschäften nur in Verbindung mit dem Schatzmeister.

3. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des 2. Vorsitzenden wird dieser vertreten durch den Schatzmeister, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer.

4. Der Vorsitzende des Vereinsjugendvorstandes wird bei einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zu nächsten Wahl zu berufen. Sind beide Vorsitzende gleichzeitig ausgeschieden, so ist unverzüglich eine Hauptversammlung zur Ergänzungswahl einzuberufen.

6. Der Vorstand leitet den Verein. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

7. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anträgen und Anregungen des Vorstandes und der Mitglieder,
- b) die Bewilligung von Ausgaben,
- c) die Aufnahme, der Ausschluss und die Disziplinierung von Mitgliedern.
- d) Ausschluss und Disziplinierung von Mitgliedern sind vom Vorstand bei dem Vorsitzenden des Schiedsausschusses zu beantragen. Sie regeln sich im Einzelnen nach der Schiedsordnung (§ 18).

8. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend ausreichend zu unterrichten.

9. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsaufgabengebiete regelt die Geschäftsordnung des Vereins (§ 18).

10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 14 - Ausschüsse

1. Für die Bereiche Jugendsport, Breiten- und Freizeitsport sowie Wettkampfsport werden vom Vorstand bei Bedarf Ausschüsse gebildet, die unter ihren Ausschussleitern tagen.

2. Der Vorstand kann auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Sie unterliegen lediglich der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 15 - Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und nach Bedarf weitere von der Abteilungsversammlung für bestimmte Funktionen zu wählende Abteilungsvorstandsmitglieder geleitet. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
3. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Aufnahme- und Abteilungsbeitrag zu erheben (§ 9 Abs. 1). Die sich daraus ergebene Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstands.
4. In jedem Geschäftsjahr findet eine Versammlung der Abteilungsmitglieder statt; sie soll im Januar einberaumt werden. In dieser sind alle 2 Jahre der Abteilungsleiter und die weiteren Abteilungsvorstandsmitglieder zu wählen. Ihre Namen und Anschriften sind dem Geschäftsführer des Vereins unverzüglich bekannt zu geben. Weitere Mitgliederversammlungen der Abteilung können bei Bedarf einberufen werden.
5. Die Abteilungsmitgliederversammlung ist zuständig für alle die Abteilung betreffenden Angelegenheiten, soweit nicht durch die Satzung, Geschäftsordnung oder Schiedsordnung die Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.
6. Die Einberufung der Abteilungsmitgliederversammlung ist dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig bekannt zu geben. Dieser kann einen Vertreter entsenden, der ein Anhörrecht gegenüber der Versammlung hat.
7. Beschlüsse der Abteilungsmitgliederversammlung, die gegen die Satzung, Geschäftsordnung, Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen, die Schiedsordnung oder gegen Beschlüsse der Hauptversammlung verstoßen, sind unwirksam.
8. Im Übrigen finden die Satzung und Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung.

§ 16 - Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode 2 Kassenprüfer, welche die gesamte Wirtschaftsführung des Vereins zu überwachen und während des Geschäftsjahres mindestens einmal unvermutet die Kassen zu prüfen haben. Sie haben dem Vorstand und der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung schriftlich zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 17 - Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsvorstandsmitglieder sowie die Kassensprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss schriftlich und geheim durchgeführt werden. Soweit die Versammlung nichts anderes beschließt, dürfen die übrigen Mitglieder des Vorstandes offen gewählt werden (§ 12 GO).

§ 18 - Geschäftsordnung, Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen,

Schiedsordnung

Der Vorstand erlässt zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Mitglieder des Vorstandes eine allgemeine Geschäftsordnung. Er stellt Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen durch den Verein auf und regelt die Durchführung von Ordnungsverfahren gegen Vereinsmitglieder in einer Schiedsordnung.

Geschäftsordnung, Richtlinien und Schiedsordnung sind von der Hauptversammlung zu genehmigen. Sie sind Bestandteil der Satzung.

§ 19 - Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen sind jeweils Niederschriften zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 20 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Tagesordnung dieser Versammlung darf nur den Punkt „Auflösung des Vereins“ enthalten.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit

einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Trier mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.12.1977 genehmigt. Sie tritt an der Stelle der Vereinssatzung vom 15.11.1954 in der Fassung vom 05.03.1964.

Trier, den 01.01.1978

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 06.04.1989 eine Änderung und Ergänzung.

Trier, den 01.05.1989

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 06.03.2008 eine Änderung und Ergänzung.

Trier, den 06.03.2008

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 19.03.2009 eine Änderung und Ergänzung.

Trier, den 19.03.2009

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 19.03.2015 eine Änderung und Ergänzung.

Trier, den 13.04.2015

Geschäftsordnung des Polzeisportvereins Trier 1926 e.V. vom 14.12.1977

Zur Abgrenzung der Aufgabenbereiche der Ämter der Vorstandsmitglieder und zur Regelung der Einberufung und Durchführung von Sitzungen, Versammlungen und Wahlen des Vereins wird gem. § 13, Ziffer. 9 der Satzung nachfolgende Geschäftsordnung erlassen:

§ 1 - Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder nehmen im Einzelnen folgende Funktionen wahr:

1. Vorsitzender

Gesetzlicher Vertreter des Vereins

Repräsentant des Gesamtvereins bei allen offiziellen und Inoffiziellen Anlässen

Unterzeichnung von Verträgen, Abgabe von Willenserklärungen, Unterzeichnung besonders wichtiger Schreiben an die übergeordneten Verbände, Behörden und Gerichte

Einberufung der Vorstands- und Mitgliederversammlungen

Unterzeichnung von Ehrenurkunden

2. Vorsitzender

Vertretung des 1. Vorsitzenden in allen von diesem zu führenden Aufgaben bei dessen Verhinderung

Zeichnungsberechtigung in Haushalts- und Kassengeschäften, jedoch nur in Verbindung mit dem Schatzmeister

Schatzmeister

Führung der Kassengeschäfte des Vereins in Ausführung von protokollarisch niedergelegten Vorstandsbeschlüssen, Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans

Überwachung der Beitragszahlungen in Verbindung mit der Geschäftsstelle

Kassentechnische Abwicklung bei Veranstaltungen

Verwaltung aller Eintrittskarten

Erledigung aller mit den Kassengeschäften in Verbindung stehenden Arbeiten, insbesondere die Führung der Bücher

Zeichnungsberechtigung in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden

Geschäftsführer

Verwaltungstechnische Führung des Vereins

Bearbeitung des anfallenden Schriftwechsels, soweit dieser nicht in den Aufgabenbereich der Abteilungen fällt

Führung und Überwachung der Mitgliederkartei

Bearbeitung von Aufnahmeanträgen

Ausfertigung von Mitgliedskarten

Vorbereitung von Mahnverfahren bei Beitragsrückständen

Zeichnungsberechtigung in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister

Überwachung über alle Vereinsangelegenheiten an den 1. Vorsitzenden und den Vorstand

Schriftführer

Aufnahme der Protokolle bei Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie Arbeitstagungen

Ausfertigung der Niederschriften

Vertretung des Geschäftsführers im Verhinderungsfall in Verbindung mit dem Schatzmeister

Sportwart

Unterstützung der Abteilungsleiter und Übungsleiter

Vorsitzender des Vereinsjugendvorstandes

Betreuung der Vereinsjugend

Organisation von sportlichen und geselligen Veranstaltungen und Erledigung aller damit in Verbindung stehenden Arbeiten des Jugendressorts

Presswart

Herausgabe, Überwachung und Koordinierung der Veröffentlichungen des Vereins in der Tagespresse, dem Rundfunk und Fernsehen

Durchführung von Werbeaktionen im Benehmen mit den Beisitzern

Beisitzer

Die Beisitzer können durch Vorstandsbeschluss mit besonderen Aufgaben betraut werden. Als ständige Aufgabe obliegt ihnen die Förderung der Öffentlichkeitsarbeit, die Werbung von Mitgliedern, die Anregung von organisatorischen Verbesserungen, die Beschaffung von Mitteln der öffentlichen Hand und sonstigen Geldgebern, die Organisation von geselligen Veranstaltungen des Vereins

Kassenprüfer

Prüfung der Hauptkasse und aller Belege

Prüfung des Beitragseinzuges

Prüfung der Kassenbücher bei den selbstkassierenden Abteilungen gem. § 15 Ziffer. 3 der Satzung

Abteilungsleiter

Führung der Abteilung und aller damit verbundenen Aufgabenbereiche, soweit diese nicht an weitere Abteilungsvorstandsmitglieder übertragen werden

Bei selbstkassierenden Abteilungen Einzug der Mitgliedsbeiträge und Abrechnung mit dem Schatzmeister, soweit nicht ein Abteilungskassierer die Aufgabe wahrnimmt

Überwachung der sportlichen Arbeit der Abteilung

Durchführung der Abteilungsversammlungen

Berichterstattung über alle wichtigen Vorgänge an den geschäftsführenden Vorstand

Meldung von Veränderungen im Mitgliederbestand an die Geschäftsstelle

Organisation und Abwicklung von Sportveranstaltungen in Verbindung mit dem Vereinssportwart

Vorschlag von Ehrungen an den Geschäftsführer des Vereins

§ 2 - Öffentlichkeit der Versammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

2. Alle weiteren Versammlungen sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit kann zugelassen werden, wenn die Mitglieder der Versammlung dies beschlossen haben.

3. Bei Öffentlichkeit von Versammlungen können Einzelgruppen oder Einzelpersonen nicht ausgeschlossen werden, es sei denn, die Aufrechterhaltung der Ordnung ist gefährdet.

§ 3 - Einberufung von Versammlungen

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes richtet sich nach den §§ 11-15 der Satzung und erfolgt auf Weisung des Vorstandes schriftlich durch die Geschäftsführung des Vereins; die Tagesordnung ist beizufügen.

2. Die Einberufung satzungsgemäß nicht festgelegter Versammlungen erfolgt, sofern keine Beschlüsse des betreffenden Gremiums vorliegen, nach Bedarf. Einladungen sollen mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich durch die Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.

3. Eine Versammlung muss durchgeführt werden, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 4 - Beschlussfähigkeit

1. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung und des Vorstandes richtet sich nach der Satzung.

2. Die übrigen Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

Eine Versammlung wird beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Falle muss die Beschlussunfähigkeit sofort beantragt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

Ist auf Grund von Beschlussunfähigkeit eine Versammlung aufgelöst worden, so ist innerhalb von 14 Tagen eine erneute Versammlung einzuberufen, auf der nur die noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte behandelt werden.

§ 5 - Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden (nachfolgend Versammlungsleiter genannt) eröffnet, geleitet und geschlossen.

2. Falls der Versammlungsleiter und seine satzungsmäßigen Vertreter verhindert sind, wählen die erschienen Mitglieder aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Das gleiche gilt für Aussprachen und Beratungen, die den Versammlungsleiter persönlich betreffen.

3. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von Einzelmitgliedern auf Zeit oder für die ganze Versammlungszeit, Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen.

Über Einsprüche, die unmittelbar ohne Begründung vorzubringen sind, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit ohne Aussprache.

4. Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Stimmberechtigung und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.

Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.

5. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

§ 6 - Wortleitung und Rednerfolge

1. Zu jedem Punkt der Tagesordnung ist eine Rednerliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in Reihenfolge der Wortmeldungen. Die Rednerliste darf nicht vor Beginn der Aussprache eröffnet werden.

2. Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter. Die Worterteilung erfolgt in Reihenfolge der Rednerliste.

3. Teilnehmer einer Versammlung müssen den Versammlungsraum verlassen, wenn Tagesordnungspunkte behandelt werden, die sie persönlich betreffen; aus Beschluss der Versammlung kann hiervon abgesehen werden.

4. Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort. Sie können sich auch außerhalb der Rednerliste zu Wort melden; ihre Wortmeldung ist vom Versammlungsleiter nachzukommen.

5. Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 7 - Wort zur Geschäftsordnung

1. Das Wort zur Geschäftsordnung wird außer der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, wenn der Vorredner geendet hat.

2. Zur Geschäftsordnung dürfen jeweils nur ein Für- und ein Gegenredner gehört werden.

3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner unterbrechen.

§ 8 - Anträge

1. Die Antragsberechtigung zur Mitgliederversammlung ist in § 11 der Satzung festgelegt.

2. Alle Anträge müssen schriftlich eingereicht werden. Anträge ohne Unterschrift dürfen nicht behandelt werden.

3. Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.

§ 9 - Dringlichkeitsanträge

1. Anträge über nicht auf der Tagesordnung stehende Fragen gelten als Dringlichkeitsanträge und können nur mit Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit zur Beratung und Beschlussfassung kommen. Dringlichkeitsanträge müssen dem Versammlungsleiter schriftlich vorgelegt werden.

2. Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller gesprochen hat. Ein Gegenredner ist zuzulassen.

3. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 10 - Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, aus Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein Gegenredner gesprochen haben.

2. Redner, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.

§ 11 - Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.

2. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals durch den Versammlungsleiter zu verlesen.

3. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitestgehende ist, so entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
4. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
5. Abstimmungen erfolgen offen. Sind Stimmkarten ausgegeben, sind diese vorzuzeigen. Der Versammlungsleiter kann jedoch eine geheime oder namentliche Abstimmung anordnen. Er muss dies tun, wenn es auf Antrag beschlossen wird. Bei der Mitgliederversammlung muss dieser Antrag von mindestens 10 Stimmberechtigten unterstützt werden.
6. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste; die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidungen sind im Protokoll festzuhalten.
7. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
8. Bei Zweifeln über die Abstimmung kann sich der Versammlungsleiter jedoch zum Wort melden und Auskunft geben.
9. Bei allen Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
10. Angezweifelte offene Abstimmungen müssen auf Antragsbeschluss namentlich oder geheim wiederholt werden.
11. Die Ziffern 5-10 gelten für alle Abstimmungen, es sei denn, dass die Satzung oder diese Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt.

§ 12 - Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen auf einer Mitgliederversammlung oder einer Hauptversammlung ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Auf Antrag kann die Versammlung eine Personaldebatte mit einfacher Mehrheit beschließen. Dem oder den Kandidaten ist in diesem Falle das Recht einzuräumen, vor der Eröffnung der Debatte das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen. Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
8. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13 - Versammlungsprotokolle

1. Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Name der Teilnehmer, Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und das Abstimmungsergebnis ersichtlich sein.
2. Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Versammlungsteilnehmern in angemessener Frist in Abschrift bekannt zu geben.
3. Die Protokolle gelten als angenommen, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch gegen die Fassung des Protokolls erhoben worden ist.

§ 14 - Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist Bestandteil der Neufassung der Satzung des Vereins vom 14.12.1977.
Sie tritt mit dieser in Kraft.

Trier, den 01.01.1978

Richtlinien für die Verleihung von Ehrungen Des Polzeisportvereins Trier 1926 e.V.

**- ergänzt und geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung
am 06.04.1989 -**

Gemäß § 8 der Satzung können Mitglieder des Vereins und andere natürliche Personen in Anerkennung besonderer Verdienste im Sport, sportliche Erfolge im Verein, besondere Förderung des Vereins, verdienstvolle Mitarbeit soweit treue Mitgliedschaft die vom Verein gestifteten Ehrungen nach Maßgabe nachfolgender Richtlinien verliehen werden:

Artikel I

1. Ehrenbrief

Der Ehrenbrief kann verliehen werden

- a) für treue Mitgliedschaft im Verein,
- b) für sportliche Erfolge im Verein,
- c) für besondere Verdienste um die Förderung des Vereins,
- d) für besondere Verdienste um die Förderung des im Vereins betriebenen Sports.

2. Aktiven-Ehrennadel

Die Aktiven-Ehrennadel kann verliehen werden

- a) an verdiente Sportler und Sportlerinnen im Verein (langjährig aktive und in Einzel- und Mannschaftskämpfen bewährte Sportler),
- b) für Erringung besonders ehrenvoller Meisterschaften in den im Verein betriebenen Sportarten (Landesmeisterschaften, Bundesmeisterschaften, Europameisterschaften),
- c) für Förderung der sportlichen Arbeit in den Abteilungen in leitenden Funktionen (Abteilungsleiter, Übungsleiter, Mannschaftsführer).

3. Ehrennadel in Bronze

Die bronzene Ehrennadel kann verliehen werden

- a) für 10-jährige Mitgliedschaft im Verein,
- b) für Verdienste um die Förderung des Vereins,
- c) für vorbildliche sportliche Aktivitäten ohne Wettkampfausrichtung.

4. Ehrennadel in Silber

Die silberne Ehrennadel kann verliehen werden

- a) für 25-jährige Mitgliedschaft im Verein,
- b) für außerordentliche, besondere Verdienste um die Förderung des Vereins,
- c) für besondere Leistungen im Sport, Erringung von Meisterschaften (Landesmeisterschaften, Bundesmeisterschaften, Europameisterschaften),
- d) an außerordentlich verdiente Mitglieder des Vorstands (Abteilungsvorstände) in Anerkennung fördernder Arbeit für den Verein,

e) an Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten des Vereins.

5. Ehrennadel in Gold

Die Ehrennadel in Gold kann verliehen werden

- a) für 40-jährige Mitgliedschaft im Verein
- b) für außerordentliche und besondere Verdienste um die Förderung des Sports im Verein,
- c) für die mehrfache Erringung von Meisterschaften in einer Mannschaft oder einzeln für den Verein bei Landes-, Bundes- oder Europameisterschaften,
- d) an ausscheidende Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende oder Ehrenpräsidenten des Vereins.

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist der Besitz der Ehrennadel in Silber.

Bei der Verleihung von Auszeichnungen sind strenge Maßstäbe anzulegen.

Artikel II

Antragsberechtigt sind in den Fällen des Artikels I Zifferer. 1-4 die Mitglieder des Vorstands und die Abteilungsleiter, in den Fällen des Artikels I Ziffer. 5 nur der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

Die Anträge sind an den Geschäftsführer des Vereins zu richten.

Artikel III

Über die Verleihung aller Ehrungen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Diese Zuständigkeit kann durch Vorstandsbeschluss für bestimmte Ehrungen auf einzelne Abteilungen delegiert werden.

Artikel IV

Über die Ehrungen sind Urkunden auszustellen, die den Geehrten in einem feierlichen Rahmen zu überreichen sind.

Die Ehrungen sind in den Personalakten zu vermerken und in das Vereinsarchiv aufzunehmen.

Artikel V

Von den Richtlinien darf nur in besonderen, schriftlich zu begründenden Fällen abgewichen werden, um eine Erweiterung der Auszeichnung zu vermeiden.

Artikel VI

Die Ehrungen können auf Beschluss des Vorstands wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger aus dem Verein durch Entscheidung des Schiedssausschusses ausgeschlossen worden sind oder ein sonstiger wichtiger Grund für diese Maßnahme vorliegt.

Artikel VII

Die Richtlinien sind Bestandteil der Satzung des Vereins in der Neufassung vom 14.12.1977. Sie treten mit dieser in Kraft.

Trier, den 01.01.1978

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte mit Wirkung vom 06.04.1989 eine Änderung und Ergänzung.

Trier, den 01.05.1989

Schiedsordnung des Polzeisportvereins Trier 1926 e.V.

§ 1 - Aufgabe des Schiedsausschusses

Zur Schlichtung von sportlich bedingten Streitigkeiten, zur Ahndung satzungswidrigen Verhaltens und zur Bereinigung von Ehrenangelegenheiten innerhalb des Vereins wird ein Schiedsausschuss gebildet; dieser ist auch für den Ausschluss eines Mitglieds nach § 13 Ziffer. 7 Buchst. c) der Satzung zuständig.

§ 2 - Zusammensetzung des Schiedsausschusses

Dem Schiedsausschuss gehören 3 Vereinsmitglieder an. Diese bestimmen ein Mitglied zum Vorsitzenden des Ausschusses.

§ 3 - Wahl des Schiedsausschusses

Die Mitglieder des Schiedsausschusses und ein zusätzlicher Vertreter werden von der Jahreshauptversammlung gewählt. Alle sollen möglichst langjährige Vereinsmitglieder sein; der Vorsitzende soll tunlichst Rechtskenntnisse besitzen.

Die Ausschussmitglieder dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Sie sind vom Vorsitzenden vor der mündlichen Verhandlung einer Sache zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 - Ausschluss wegen Befangenheit

Als Mitglied des Schiedsausschusses kann nicht mitwirken, wer an der zu behandelnden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

§ 5 - Antrag auf Eröffnung des Verfahrens

Eine Angelegenheit kann nur durch Antrag des Vorstands oder der Hauptversammlung vor den Schiedsausschuss gebracht werden. Beschließt die Hauptversammlung, eine Angelegenheit vor den Schiedsausschuss zu bringen, so hat der Vorstand binnen 4 Wochen den Antrag schriftlich mit Begründung und ggf. Angabe von Zeugen mit landungsfähiger Anschrift sowie Angabe des Beweisthemas beim Schiedsausschuss einzureichen. Dieser stellt den Antrag dem Betroffenen zu und fordert ihn mit angemessener Frist zur Stellungnahme auf.

§ 6 - Mündliche Verhandlung

Der Vorsitzende beruft den Schiedsausschuss spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Äußerungsfrist ein; er leitet die nichtöffentliche Verhandlung, zu der er einen Protokollführer hinzuzieht. Dieser fertigt eine Verhandlungsniederschrift, die den wesentlichen Inhalt des Verhandlungsablaufs zu enthalten hat. Sie ist den Beteiligten bekannt zu geben.

§ 7 - Vertretung des Vorstands

Der Vorstand wird vor dem Schiedsausschuss durch einen oder mehrere Beauftragte vertreten.

§ 8 - Vertretung des Betroffenen

Der Betroffene kann bis zu 2 Mitglieder des Vereins zu einem Beistand hinzuziehen und ggf. Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift sowie Angabe des Beweisthemas benennen.

Der Betroffene ist mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche durch Einschreibebrief zur mündlichen Verhandlung zu laden. Er muss in der Verhandlung persönlich erscheinen.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Betroffenen kann der Schiedsausschuss in Abwesenheit entscheiden.

§ 9 - Anhörung, Zeugenvernehmung

Beide Parteien sind vor dem Schiedsausschuss in mündlicher Verhandlung zu hören. Der Schiedsausschuss vernimmt die geladenen Zeugen. Hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Beteiligten bekannt zu geben ist.

§ 10 - Entscheidung

Der Schiedsausschuss entscheidet in geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenenthaltung ist unzulässig. Seine Entscheidungen sind endgültig und unanfechtbar; sie sind schriftlich abzufassen und zu begründen sowie von sämtlichen Mitgliedern des Schiedsausschusses zu unterschreiben. Den Parteien ist je eine Ausfertigung der Entscheidung binnen 4 Wochen nach Abschluss der mündlichen Verhandlung mit Einschreibebrief oder gegen Behändigungsschein zuzustellen.

§ 11 - Maßregelungen

Der Schiedsausschuss kann folgende Maßregelungen aussprechen:

- a) Verweis;
- b) Geldbuße in die Vereins- oder eine Abteilungskasse,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins,
- d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vorstandsfunktion zu bekleiden auf Zeit oder auf Dauer,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

§ 12 - Bekanntgabe der Entscheidung

Die Maßregelung eines Mitglieds des Vereins ist außer den unmittelbar Beteiligten auch sämtlichen Abteilungsleitern bekannt zu geben.

§ 13 - Begnadigung, Aufhebung einer Entscheidung

Eine Begnadigung oder die Aufhebung einer Entscheidung des Schiedsausschusses aus einem triftigen Grund kann nur durch Beschluss des Ausschusses mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden. Vor einem derartigen Spruch hat der Vorstand Stellung zu nehmen. Der Schiedsausschuss ist an die Stellungnahme des Vorstands nicht gebunden; er entscheidet nach freiem, lediglich durch die Satzung und allgemeine Rechtsgrundsätze gebundenem Ermessen.

Die getroffene Entscheidung ist nach Maßgabe des § 12 bekannt zu geben.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Schiedsordnung ist ein Bestandteil der Satzung in der Neufassung vom 14.12.1977.

Sie tritt mit dieser in Kraft.

Trier, den 01.01.1978